

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 18. Oktober 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Studiengangsverantwortung.....	2
§ 6	Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest.....	2
§ 7	Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 8	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich.....	3
§ 9	Prüfungen.....	4
§ 10	Anwesenheitspflicht.....	4
§ 11	Masterarbeit.....	4
§ 12	Zeugnis, Urkunde.....	4
§ 13	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	4
	Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Taxation an der KU.....	5

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Taxation.  
<sup>2</sup>Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2**

### **Qualifikationsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Taxation wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich oder juristisch ausgerichteten Studiengang oder in einem verwandten Fach oder durch einen gleichwertigen Abschluss sowie durch die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 1. <sup>2</sup>Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen Grundkenntnisse im Sinne des Satzes 1 zu erwarten sind.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) in Taxation verliehen.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 5**

### **Studiengangsverantwortung**

<sup>1</sup>Der oder die Studiengangsverantwortliche ist für die Erstellung der Studiengangsbeschreibung zuständig. <sup>2</sup>Bei Änderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich.

## **§ 6**

### **Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KU gewählt werden. <sup>2</sup>Als weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

## § 7

### Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
  1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat und
  2. insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
  
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten sämtlicher Module gemäß §8 und der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. <sup>3</sup>Die Berechnung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
  
- (3) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
  - von 1,0 bis 1,5 = sehr gut,
  - über 1,5 bis 2,5 = gut,
  - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
  - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
  - über 4,0 = nicht ausreichend.

## § 8

### Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) <sup>1</sup>Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 20 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Der Pflichtbereich umfasst die Module
  1. Internationales Steuerrecht: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  2. Tax Policy: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  3. Unternehmenssteuerrecht: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
  4. ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Bereich Ethik.
  
- (2) 5 ECTS-Punkte sind aus dem universitätsweiten modularisierten Angebot des Studium.Pro zu erwerben.
  
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende muss 20 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich "Taxation" erwerben. <sup>2</sup>Mindestens 5 ECTS davon sind durch ein Seminar zu erbringen. <sup>3</sup>Die Module des Wahlpflichtbereichs werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt.
  
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende muss 15 ECTS-Punkte in einem Minor erwerben. <sup>2</sup>Es werden in der Regel folgende Minor angeboten:
  1. Accounting & Auditing,
  2. Digitization and Digital Businesses,
  3. Quantitative Methods und
  4. Business Law.  
<sup>3</sup>Die Module in jedem Minor werden in der Studiengangsbeschreibung festgelegt. <sup>4</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Minor angeboten werden. <sup>5</sup>Minor und Wahlbereich dienen zur Gewinnung von über den Pflichtbereich hinausgehenden Kompetenzen. <sup>6</sup>Ein mehrfaches Einbringen von Modulen ist ausgeschlossen.
  
- (5) <sup>1</sup>Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>Der Wahlbereich umfasst alle Module, die in der Studiengangsbeschreibung festgelegt sind. <sup>3</sup>Auf Antrag der oder des Studierenden können weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studienfach stehen; über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Der oder die Studierende kann einen zweiten oder dritten

Minor im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten gem. Abs. 4 wählen. <sup>5</sup>In diesem Fall reduziert sich der Umfang der im Wahlbereich zu absolvierenden Module jeweils um 15 ECTS-Punkte. <sup>6</sup>Ein mehrfaches Einbringen von Modulen ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in §§ 17 und 18 APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden. <sup>2</sup>Die Prüfungsformen sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.
- (3) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

## **§ 10 Anwesenheitspflicht**

Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann entsprechend den Vorgaben des § 22 APO gefordert werden.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. <sup>2</sup>Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der mindestens eine Lehrveranstaltung im Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm oder in einem vom Studierenden gewählten Minor des Studiengangs anbietet. <sup>3</sup>Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen oder methodischen Bezug aufweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit hat eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. <sup>2</sup>Sie wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.
- (3) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

## **§ 12 Zeugnis, Urkunde**

Das über die bestandene Masterprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich den oder die gewählten Minor und die Anzahl der absolvierten Fachsemester.

## **§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

## **Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Taxation an der KU**

### **1 Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus.

<sup>2</sup>Das Verfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

### **2 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung**

**2.1** Das Eignungsverfahren wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester durch die KU durchgeführt.

**2.2** Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das Sommersemester und für das Wintersemester bis zu einem von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der KU zu stellen (Ausschlussfristen).

**2.3** <sup>1</sup>Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens (ggf. Online-Formular) zu stellen. <sup>2</sup>Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlich oder juristisch ausgerichteten Studiengang, oder einem verwandten Studienfach, oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller im Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen).
2. ggf. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika.
3. ggf. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Fremdsprachenkenntnissen und Auslandserfahrung.
4. ggf. Nachweise über ehrenamtliches oder sonstiges soziales Engagement.

### **3 Kommission zur Eignungsfeststellung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Die Professoren und Professorinnen sollen maßgeblich am Pflichtprogramm des Studiengangs beteiligt sein. <sup>3</sup>Die Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat berufen und wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. <sup>5</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung. <sup>6</sup>Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der APO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

### **4 Zulassung zum Eignungsverfahren**

**4.1** Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

**4.2** Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

### **5 Inhalt des Eignungsverfahrens**

**5.1** <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben und der eingereichten Nachweise. <sup>2</sup>Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind:

1. die Bachelorabschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten),
2. spezifische Vorkenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Finanzwissenschaft und/oder Steuerrecht,
3. Berufserfahrung und Praktika in den in der Studiengangsbeschreibung genannten Berufsfeldern,
4. Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch, und Auslandserfahrung in Schule oder Studium oder im Rahmen eines Praktikums,
5. ehrenamtliches und sonstiges soziales Engagement.

**5.2** <sup>1</sup>Die Bewertung der Kriterien gemäß Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt auf der Basis der Angaben im Bewerbungsbogen und der eingereichten Unterlagen und kommt in folgenden Bonus-Werten zum Ausdruck:

1. für Vorkenntnisse maximal - 0,7,
2. für Berufserfahrung und Praktika insgesamt maximal - 0,3,
3. für Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung insgesamt maximal - 0,2,
4. für ehrenamtliches und sonstiges Engagement insgesamt maximal - 0,2.

<sup>2</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Abschlussnote nach Ziffer 5.1 Nr. 1 durch Subtraktion der Boni aus Ziffer 5.2 Nr. 1 bis 4.

**5.3** Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn im Ergebnis eine Note von 2,0 oder besser erreicht wird.

## **6 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Kriterien nach Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

## **7 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber**

<sup>1</sup>Auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens wird eine Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen. <sup>3</sup>Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Einladung zum Auswahlverfahren. <sup>4</sup>Der Ablauf des Auswahlverfahrens wird durch analoge Anwendung der Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Taxation der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 16. Mai 2019 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. Mai 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 17. Oktober 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. Juli 2019; Az.: R.3-H6214.4.3/23/6.

Eichstätt/Ingolstadt, den 18. Oktober 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 18. Oktober 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Oktober 2019.